

Ungültigkeit der Gemeinderatssitzungen von April und Mai

Wie uns das Rechts- und Kommunalamt Bautzen mit Schreiben vom 09.06.2015, auf unsere Anfrage vom 22.05.2015, mitteilt, sind die Gemeinderatssitzungen vom 22.04. und 20.05.2015 auf Grund von nicht „ordnungsgemäßer Ladung“ ungültig.

Die in diesen Sitzungen gefassten Beschlüsse sind demzufolge „rechtswidrig“ und zu wiederholen. Das soll am 17.06.2015 in der öffentlichen Gemeinderatssitzung erfolgen.

Auf weitere Mängel, die wir zu diesen Sitzungen angeführt haben, wurde nicht eingegangen. Dem Rechts- und Kommunalamt genügte bereits der Sachverhalt, dass die Einladungen, die an die Gemeinderäte versandt wurden, nicht ordnungsgemäß bzw. nicht von dem dafür Verantwortlichen unterzeichnet waren.

Die Rechtswidrigkeit von Beschlüssen bezieht sich auch auf den Beschluss zur Haushaltssatzung 2015.

Hier könnte es zu gravierenden Auswirkungen kommen, wie nachfolgendem Auszug des Grundsteuergesetzes entnommen werden kann:

§ 25 Festsetzung des Hebesatzes

... (3) Der Beschluss über die Festsetzung oder Änderung des Hebesatzes **ist bis zum 30. Juni eines Kalenderjahres mit Wirkung vom Beginn dieses Kalenderjahres** zu fassen. Nach diesem Zeitpunkt kann der Beschluss über die Festsetzung des Hebesatzes gefasst werden, wenn der Hebesatz die Höhe der letzten Festsetzung nicht überschreitet. ...

Um eventuelle formale Fehler bei der Beschlussfassung zur Hebesatzsatzung zu heilen, ist es notwendig, dass die Haushaltssatzung bis zum 30.06.2015 beschlossen wird, damit sie, von Anfang an, also mit Beginn des Jahres, Gültigkeit erlangt. Ist das nicht der Fall, wird in Zweifel gezogen, dass die per Bescheid erhobene Grundsteuererhöhung eine rechtliche Grundlage hat.

**Annemarie Rentsch und Peter Klemmer
- Gemeinderäte der Fraktion „Parteilose Wähler“ (PFW) - 15.06.2015**